Stadt Coesfeld

Der Bürgermeister



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

VorlNr.: 258/2003
Fachbereich: Zentraler Steuerungsdienst
Produktnummer: 10.02.01
Datum: 25.09.2003
Gez.: Heinz Öhmann

09.10.2003	Hauptausschuss							
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:			

16.10.2003	Rat				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

Betreff

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coesfeld vom 22.10.1999

Beschlussvorschlag

Dem Entwurf der als Anlage beigefügten 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coesfeld vom 22.10. 1999 wird zugestimmt.

Begründung

Bereits durch Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 wurde u.a. der Bereich "Veräußerung und Belastung von Grundstücken" aus dem Ausschließlichkeitskatalog (ausschließliche Zuständigkeit des Rates) im § 28 der Gemeindeordnung entfernt, um mehr Flexibilität und Entscheidungsfreiheit zu erreichen.

Bei der Stadt Coesfeld werden der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bisher weiterhin vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossen.

Wie die Vergangenheit gezeigt hat, konnten auch die Grundstücksgeschäfte für beplante Gebiete aufgrund der oft längeren Sitzungsintervalle nur sehr schwerfällig abgewickelt werden. Außerdem mussten bei einer Rückabwicklung erneut Sitzungsvorlagen erstellt und beraten werden.

Um diese Grundstücksgeschäfte zeitnäher und flexibler abwickeln zu können, sollen die Entscheidungen über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in beplanten Gebieten künftig dem Bürgermeister übertragen werden. Eine entsprechende Regelung ist durch Hauptsatzung vorzusehen.

Anlagen:

Entwurf 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung